

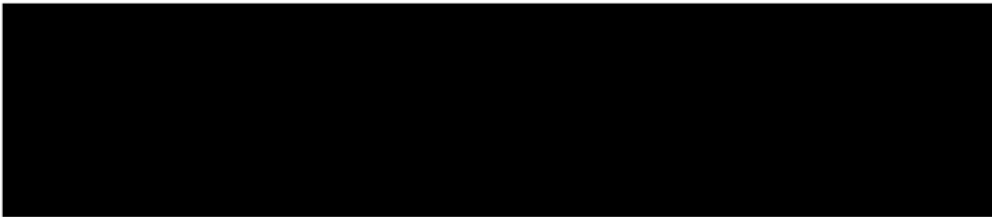
# Amtsgericht Memmingen

Az.: 13 C 1752/21



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt **Dr. Böse** Matthias, Further Straße 3, 41462 Neuss, Gz.: 0352/21

gegen

**Ryanair DAC**, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführung, Airside Business Park, Swords,  
Co DUBLIN, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Oracle British Solicitors RechtsanwaltsGes. mbH**, c/o We Work, Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Memmingen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 31.03.2022 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2022 folgendes

## Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 32,38 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.09.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger weitere 89,00 Euro nebst hieraus Zinsen in Höhe

von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.01.2022 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung war nicht zuzulassen.

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Trotz der Säumnis der Beklagten, da diese im Termin keine Anträge stellte, war der Erlass eines kontradiktorischen Endurteils möglich (vgl. MüKoZPO/Deppenkemper, 6. Aufl. 2020, ZPO § 495a Rn. 47 mit weiteren Nachweisen dort).

A. Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Das Amtsgericht Memmingen ist das gemäß Art. 7 Nr. 1 EuGVVO, §§ 23, 71 GVG international, örtlich und sachlich zuständige Gericht. Auch im Übrigen war die Klage zulässig.

II. Die Klage war auch begründet.

1. Den Klägern steht gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a), Art. 8 Abs. 1 lit. c) der Fluggastrechteverordnung in Verbindung mit §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 BGB ein Anspruch gegen die Beklagte auf Rück-erstattung von 32,38 Euro zu.

Die Kläger und die Beklagte hatten einen Beförderungsvertrag geschlossen.

Die Beklagte annullierte die ursprüngliche Flugbuchung für den 05. Mai 2021. Trotz der klaren Regelung in Art. 8 Abs. 1 lit. c) Fluggastrechteverordnung verweigerte die Beklagte eine kostenlose Umbuchung zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Gastes und hat hierdurch eine Pflicht verletzt.

Den Klägern ist hierdurch auch ein Schaden in Höhe der Umbuchungsgebühr von 32,38 Euro entstanden.

2. Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen gründet sich auf §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288

Abs. 1 BGB.

3. Die Verurteilung zur Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergibt sich ebenfalls unter Verzug Gesichtspunkten gemäß §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 4 BGB.

4. Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

C. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

D. Die Berufung war nicht zuzulassen. Zulassungsgründe im Sinne von § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 31.03.2022

gez.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle